jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/4/16 10ObS22/13b, 10ObS2/17t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.2013

Norm

ASVG §264 Abs2
GSVG §145 Abs2

Rechtssatz

Die Höhe der Witwen?(Witwer?)Pension beträgt seit dem Stichtag 1. 10. 2000 zwischen 0 % und 60 % der (fiktiven) Pension des/der Verstorbenen. Maßgebend für die Höhe des Prozentsatzes ist die Relation der Einkommen des verstorbenen und des überlebenden Ehepartners in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten. Dabei ist für die Berechnungsgrundlage der sogenannte Hundertsatz („Basisprozentsatz") entsprechend der Pensionsberechnungsformel nach § 264 Abs 2 ASVG zu ermitteln.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 22/13b
  Entscheidungstext OGH 16.04.2013 10 ObS 22/13b
- 10 ObS 2/17t
  Entscheidungstext OGH 21.02.2017 10 ObS 2/17t
  Beisatz: Hier zu § 145 Abs 2 GSVG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128792

Im RIS seit

27.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at